

## Bericht

des Landes-Ausschusses betreffend die Schutzimpfung der Kinder gegen Rauschbrand.

### Hoher Landtag!

Im Nachgange zu dem dem hohen Landtage bereits in Vorlage gebrachten Rechenschaftsberichte (III. Beilage zu den stenographischen Protokollen) und unter Bezugnahme auf den ebenfalls an die Landtagsmitglieder ertheilten Bericht über die im Jahre 1891 im Lande Vorarlberg durchgeführte Schutzimpfung der Kinder gegen Rauschbrand erlaubt sich der Landes-Anschuß nachstehend Vorschläge zu erstatten, in welcher Weise das Land in der Zukunft die Durchführung dieser Schutzimpfung fördern und unterstützen solle.

Die Schutzimpfung der Kinder gegen Rauschbrand hat sich als sehr wirksam und wohlthätig erwiesen.

Seit einer Reihe von Jahren hat der hohe Landtag durch Uebernahme des größten Theils der durch die Impfung erwachsenen Kosten auf die Landeskasse deren Durchführung ermöglicht, und dadurch die Viehbesitzer in die Lage gesetzt, sich von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Impfung zu überzeugen.

Die Schutzimpfung hat nunmehr das Stadium des Versuchs längst verlassen, hat sich praktisch bewährt und ist insbesondere dadurch, daß an Stelle zweimaliger die einmalige Inoculation getreten ist, sehr vereinfacht und erleichtert worden.

Bei diesem Stande der Angelegenheit kann es nun wohl nicht mehr Sache des Landes sein, nahezu die Gesamtkosten der Impfung auf sich allein zu nehmen. Der Staat hat seit Jahren schon seine weitere Mithilfe und Mitwirkung versagt, indem er an der Anschauung festhielt, daß die Aufbringung der Kosten von dem Momente an, als die Impfung sich unzweifelhaft als bewährt erwiesen habe, Sache derjenigen sei, die daraus den Nutzen ziehen.

Die Landesvertretung hielt aber damals mit Recht den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, sich ebenfalls der weiteren Unterstützung zu enthalten, sondern übernahm vielmehr die bis dorthin von Land und Staat gemeinsam getragenen Kosten auf das erstere allein gegen Erhebung der gering bemessenen Impftaxe von 10 kr. per Stück des der Impfung unterzogenen Viehes.

Nachdem nun aber die Impfung sehr vereinfacht wurde, nachdem mehrere Viehasscuranzen in ihrem eigenen Interesse sich der Sache thatkräftig annehmen, nachdem auch die Viehzüchter selbst immer mehr und mehr den Nutzen der Impfung einzusehen beginnen und die gegen dieselbe bestan-

denen Vorurtheile zu verschwinden beginnen, so wäre die weitere Uebernahme der Impfkosten auf das Land im bisherigen Ausmaße nicht mehr gerechtfertigt.

Zudem kommt noch, daß die Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit Zuschrift vom 24. Februar 1892 Z. 1405 dem Landes-Ausschusses die Competenz zur Durchführung der Schutzimpfung gegen Rauschbrand abspricht und dieselbe nach Punkt 4 des § 20 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36 für die politischen Bezirksbehörden in Anspruch nimmt, wodurch auch das Recht des Landes in Frage gestellt erscheint, die bisherige oder eine erhöhte Impftaxe zur theilweisen Deckung der Impfkosten fernerhin zu erheben.

Dessenungeachtet soll aber das Land seine helfende Hand nicht ganz zurückziehen, sondern auch in der Folge die Vornahme der Rauschbrandimpfung thunlichst fördern.

Dieses dürfte in hinreichender Weise geschehen, wenn in den nächsten 3 Jahren auf Kosten des Landes ohne Anspruch auf irgend welche Gegenleistung der Impfstoff und die nöthigen Werkzeuge beigebracht werden. Die Entlohnung der Thierärzte wäre dann Sache der Viehassessuranten und Viehzüchter.

Auf Grund dieser Ausführungen wird gestellt:

### U t r a g:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Zur Erleichterung der Vornahme der Schutzimpfung der Kinder gegen Rauschbrand werden die in den Jahren 1892, 1893 und 1894 für Beschaffung der nöthigen Werkzeuge so wie des Impfstoffes erwachsenden Kosten auf die Landeskasse übernommen.

Bregenz, den 2. März 1892.

Der Landes-Ausschuß.

